

Übergangsverfahren zum Informationsaustausch im Clearing-Verfahren KVNR zwischen Krankenkassen

Anlage 05a der Richtlinie nach § 290 SGB V

Autor:	GKV-Spitzenverband
Stand:	20.09.2022
Version:	0.5



Inhalt

1		
2	1. Überblick zum Übergangsverfahren KVNR-Clearing	3
3	2. KVNR-Clearingprozess im Übergangsverfahren	4
4	3. Zeitplan für die Durchführung des Übergangsverfahrens.....	5
5	3.1 Beginn der Durchführung des Übergangsverfahrens.....	5
6	3.2 Beendigung der Durchführung des Übergangsverfahrens	5
7		

8 **1. Überblick zum Übergangsverfahren KVNR-Clearing**

9 Mit der Aufnahme des Regelbetriebs des Krankenversichertennummernverzeichnisses (KVNR-VZ)
10 gemäß der Richtlinie zum Aufbau und zur Vergabe einer Krankenversichertennummer nach § 290
11 SGB V und den Regelungen des Krankenversichertennummernverzeichnisses nach § 291a Absatz
12 5e SGB V ist im Rahmen des KVNR-Clearings das Verfahren zum Informationsaustausch (Kapitel
13 7.3 der Richtlinie/ Anlage5b) durchzuführen. Da die Umsetzung eines neuen Datenaustauschver-
14 fahrens bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme des KVNR-VZ nicht durch alle Kranken-
15 kassen realisierbar ist, wird für die Durchführung des KVNR-Clearings ein Übergangsverfahren
16 benötigt.

17

18 Um Aufwände zu minimieren, soll als Übergangsverfahren kein weiteres neues Verfahren einge-
19 richtet werden. Stattdessen soll für den Informationsaustausch im Rahmen des KVNR-Clearings
20 der GKVSecMailer des GKV-Spitzenverbandes genutzt werden. Beim GKVSec-Mailer handelt es
21 sich um ein webbasiertes E-Mailprogramm, das den sicheren Informationsaustausch zwischen
22 den beteiligten Kassen innerhalb eines geschlossenen Mailservers ermöglicht und bereits beim
23 Verfahren zur Initialisierung des Gesamtsystems KVNR (Anlage 4 der Richtlinie) genutzt wird.

24

25 Im Unterschied zum Initialisierungsvorgehen werden die clearingauslösenden Rückmeldungen
26 dann nicht mehr von der ITSG GmbH versendet. Auslöser für das Verfahren sind nunmehr die
27 Rückmeldungen des Gesamtsystems KVNR. Das Zusammenstellen und der Austausch der Versi-
28 cherteninformationen obliegt vollständig den Krankenkassen. Daher unterscheidet sich der Clea-
29 ringprozess im Übergangsverfahren sowohl vom Verfahren zur Initialisierung des Gesamtsystems
30 KVNR gemäß Anlage 4, als auch vom Verfahren zum Informationsaustausch gemäß Anlage 5b der
31 Richtlinie.

32

33 **1.1 Gültigkeitszeitraum**

34 Das in dieser Anlage 5a beschriebene Verfahren kommt im Zeitraum vom 01.01.2021 bis ein-
35 schließlich zum 30.09.2022 zum Einsatz. Ab dem 01.10.2022 kommt ein maschinelles Verfahren
36 zum Datenaustausch zum Einsatz. Das maschinelle Verfahren ist Gegenstand der Anlage 5b. Die
37 Vorgehensweise zum Wechsel auf das maschinelle Verfahren wird in Anlage 5b beschrieben wer-
38 den.

39

40 2. KVNR-Clearingprozess im Übergangsverfahren

41 Der Clearingprozess im Übergangsverfahren stellt sich wie folgt dar:

42

43 1. Das Gesamtsystem KVNR gibt auf Grund eines Vergabeantrags einer Krankenkasse
44 eine Meldung zurück, die einen Clearingfall auslöst.

45 Voraussetzung: Die Kassen stellen gemeinsam mit ihren Datenannahme- und
46 Verteilstellen (DAVen) sicher, dass die Sachbearbeitung der Krankenkasse die
47 Rückmeldung des Gesamtsystem KVNR erhält.

48 2. Die Krankenkasse, die die clearingauslösende Meldung vom Gesamtsystem KVNR
49 zurückerhalten hat, ist die federführende Kasse. Sie stellt die für das Clearing not-
50 wendigen Versicherteninformationen zusammen. Der/die zentrale oder, wenn
51 vorhanden, dezentrale Ansprechpartner/in (ZAP) der federführenden Kasse schickt
52 diese an einen Funktionskontakt (E-Mailsammelpostfach) der beteiligten Kasse im
53 GKVSec-Mailer. Eine Übersicht der von den Kassen verwendeten Funktionskon-
54 takte/ E-Mailsammelpostfächer stellt der GKV-Spitzenverband im GKV-Dialog be-
55 reit.

56 Für die Aufnahme des Erstkontaktes zwischen der federführenden und der betei-
57 ligten Krankenkasse ist ein einheitlicher E-Mailbetreff zu verwenden:

58 <KVNR-VZ: Name/Vorname des Versicherten – KVNR >

59 Im Rahmen der weiteren Fallbearbeitung ist für einen Folgeaustausch die Wahl des
60 E-Mailbetroffes freigestellt.

61 Voraussetzung: Zur Durchführung des Übergangsverfahrens benötigt jede Kran-
62 kenkasse ein ausschließlich für das KVNR-Clearing eingerichtetes E-Mailsammel-
63 postfach im GKVSec-Mailer für den Erstkontakt zwischen federführender und be-
64 teiligter Kasse. Sofern dieses im GKVSec-Mailer nicht bereits im Rahmen der Vor-
65 bereitung des Initialisierungsvorgehens angelegt wurde, erfolgt nach einer weite-
66 ren Abfrage bei den Kassen die Einrichtung der Benutzeraccounts für das Produk-
67 tivverfahren durch den GKV-Spitzenverband. Bereits in der Initialisierungsphase
68 genutzte Accounts können nachgenutzt werden, sind jedoch erneut anzugeben.

69 **Hinweis:** Bei der Planung der für den Zugriff auf das E-Mailsammelpostfach zu-
70 greifenden Personenanzahl ist das durch ein manuelles oder automatisches Lo-
71 gout bewirkte Sessionende und die einhergehende Gefahr eines Datenverlustes
72 mit zu berücksichtigen.

73 Zudem ist bei der Verwendung von E-Mailsammelpostfächern auf einen verant-
74 wortungsvollen Umgang mit den Zugangsdaten zu achten und insbesondere bei

- 75 Zuständigkeitswechsel der Mitarbeiter sind Zugangspasswortänderungen durch-
76 zuführen.
- 77 3. Die beteiligte Kasse muss sicherstellen, dass die Anfrage der federführenden
78 Kasse an die hausinterne Sachbearbeitung weitergeleitet wird. Die beteiligte Kasse
79 verschickt durch den zentralen oder, sofern vorhanden, ebenfalls durch einen de-
80 zentralen Ansprechpartner, die für das Clearing notwendigen Versicherteninfor-
81 mationen an den Absender der federführenden Kasse zurück. Für die Bearbeitun-
82 gen der Anfragen gelten die Bearbeitungszeiten gemäß Kapitel 7.4 der Richtlinie.
83 Für das Übergangsverfahren werden keine Vorgaben bezüglich der Wahl der Do-
84 kumentenart und keine Feldvorgaben, für den Austausch zwischen den Kassen
85 untereinander getroffen.
- 86 4. Im Weiteren erfolgt der Austausch zum KVNR-Clearing innerhalb des GKVSec-
87 Mailers über die von den Kassen bekannt gemachten sachbearbeitenden Stellen.
- 88 5. Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht eine Übersicht zentraler Ansprechpart-
89 ner/innen (ZAP) im GKV-Dialog für den Fall etwaiger Eskalationen unter den Kran-
90 kenkassen. Die Kommunikation soll dabei lösungsorientiert ausschließlich unter
91 den ZAPs erfolgen. Daten zu konkreten Einzelfallbearbeitungen sind nicht an die
92 ZAPs zu übermitteln.

93 **3. Zeitplan für die Durchführung des Übergangsverfahrens**

94 **3.1 Beginn der Durchführung des Übergangsverfahrens**

95 Mit Inbetriebnahme des KVNR-VZ ist das Übergangsverfahren für den KVNR-Clearingprozess an-
96 zuwenden.

97

98 **3.2 Beendigung der Durchführung des Übergangsverfahrens**

99 Das Übergangsverfahren endet mit in Krafttreten des Verfahren zum Informationsaustausch ge-
100 mäß Anlage 5b.